

Fürsorgerische Unterbringung

Darf eine Person einfach in die Psychiatrie eingeliefert werden?

Wenn eine Person an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Einschränkung leidet oder schwer verwahrlost ist, kann sie auch gegen ihren Willen in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden.

Diese Massnahme muss allerdings absolut notwendig sein und alle anderen Massnahmen würden eine ungenügende Wirkung erzielen. Die Anordnung erfolgt durch die KESB oder durch Ärzte.

Die Pflege verläuft nach einem schriftlich geführten Behandlungsplan und die Massnahme muss periodisch überprüft werden (z. B. alle 6 Monate).

Die betroffene Person hat das Anrecht, eine Vertrauensperson zur Unterstützung beizuziehen.

Zudem müssen die Regeln über die medizinische Zwangsbehandlung eingehalten werden. In die Psychiatrie eingelieferte Menschen können sich auch an die Organisation www.psychexodus.ch wenden, um aus der Psychiatrie herauszukommen.

Wenn eine Massnahme der KESB zur Diskussion steht, muss die Behörde die Situation von Amtes wegen alle notwendigen Abklärungen veranlassen (zwingend). Bevor eine Massnahme angeordnet wird, muss die betroffene Person angehört und befragt werden.

Die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung

Eine fürsorgerische Unterbringung (oftmals abgekürzt FU genannt) stellt den schwersten Eingriff in Ihre Rechte und Ihre Freiheit dar. Mit einer fürsorgerischen Unterbringung können Sie gegen Ihren Willen in eine Einrichtung (zum Beispiel in eine Klinik oder in eine Psychiatrie) eingewiesen werden. Eine fürsorgerische Unterbringung darf angeordnet werden, wenn die Betreuung und die Behandlung, die Sie benötigen, nur durch eine Einweisung in eine Einrichtung erfolgen kann. Die Massnahme muss verhältnismässig sein, den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und in einem korrekten Verfahren angeordnet worden sein.

Die fürsorgerische Unterbringung wird von der KESB oder einem Arzt (für maximal 6 Wochen) angeordnet. Sie haben das Recht, eine Vertrauensperson zu bestimmen, die Sie während des Aufenthaltes in einer Einrichtung unterstützt und dazu besondere Rechte erhält.

Beschwerde und Entlassungsgesuch

Die Einrichtung überprüft laufend, ob die Massnahme noch angebracht ist. Auch die KESB muss dies regelmässig tun. Zudem können Sie oder eine Ihnen nahestehende Person jederzeit mit einem Gesuch Ihre Entlassung verlangen. **WICHTIG:** Sie müssen sofort entlassen werden, wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr gegeben sind.

Wenn Sie oder eine Ihnen nahestehende Person mit dem FU-Entscheid nicht einverstanden sind, muss eine Beschwerde eingereicht werden. Das Gericht muss dann den Entscheid überprüfen, wobei diese Beschwerde keine Begründung enthalten muss. Der Entscheid des Gerichtes muss in der Regel innert fünf Tagen erfolgen.

Medizinische Massnahmen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit

Medizinische Massnahmen (zum Beispiel medikamentöse Behandlung) und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit (zum Beispiel ans Bett anbinden) gegen Ihren Willen während einer FU sind nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Gegen diese Massnahmen kann Beschwerde eingereicht werden.

Wichtig zu wissen:

- Bei einer FU (Fürsorgerische Unterbringung) verliert die/der Betroffene seine Freiheit und wird z.B. in eine psychiatrische Klinik eingewiesen.
- Die KESB kann eine FU verordnen und Ihnen Ihre Freiheit entziehen.
- Auch Ärzte mit CH-Bewilligung können das, für maximal sechs Wochen. Über eine längere Zeit ist eine Einwilligung der KESB erforderlich.
- Der Arzt muss die/den Betroffene/n persönlich untersuchen und anhören
- Der/Die Betroffene muss über Gründe des FU verständlich informiert werden
- Der/Die Betroffene muss Stellung nehmen können, die protokolliert und abgegeben werden.
- Ein FU-Entscheid muss folgende Angaben enthalten:
 1. Ort und Datum der Untersuchung
 2. Name Arzt
 3. Befund, Gründe und Zweck FU
 4. Rechtsmittelbelehrung (Einsprachemöglichkeit)
- Der/Die Betroffene muss direkt beim FU ein schriftliches Exemplar des Entscheids erhalten
- Der Arzt/Die KESB informiert nahestehende Person des Betroffenen schriftlich, dies aber nur dann, wenn der/die Betroffene damit einverstanden ist.
- Der/Die Betroffene wird vom Arzt oder der KESB über sein Recht informiert, sofort ein Gericht anzurufen, das über den FU neu zu entscheiden hat.